

Verbandstag des Uhrmacher-Unterverbandes Norden.

Mit Rücksicht auf die Reichstagung hatte der Unterverband Norden am Tage vorher einen Verbandstag einberufen. Der Vorsitzende, Herr Sadmann, eröffnete pünktlich 3 Uhr den Verbandstag mit einer Begrüßung der erschienenen Kollegen, insbesondere des Vorsitzenden des Zentralverbandes, Herrn Heinrich Kochendörffer, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Herren Magdeburg (Leipzig), Quentin (Halle), Bätge (Berlin) und des Verbandsdirektors König (Halle).

Als Punkt 1 der Tagesordnung wurde vom Schriftführer, Herrn Brinmann, die Niederschrift über die Verhandlungen des letzten Verbandstages verlesen. Der Bericht wurde ohne Rücksprache genehmigt. Der Kassenbericht ergab einen Bestand von etwas über 500 Mark. Nach Bericht des Kassenprüfers wurde die Entlastung erteilt. Der Vorsitzende, Herr Sadmann, gab dann die Eingänge bekannt, unter denen besonders die Angelegenheit Robold hervorgehoben wurde. Der Verband konnte im letzten Jahre erfolgreich arbeiten. Die Fachschule hat sich weiter zufriedenstellend entwickelt. Der Schülerbestand beträgt gegenwärtig über 80. Der Gravierunterricht mußte erweitert werden; es ist auch die Möglichkeit gegeben, daß Gehilfen und selbständige Kollegen an diesem Unterricht teilnehmen.

Bei Besprechung der Anträge zur Reichstagung erfolgte eine Aussprache darüber, ob beantragt werden soll, daß die Reichstagung jährlich oder nur alle zwei Jahre stattfindet. Die Versammlung entschied sich aber dafür, daß die Reichstagung alljährlich, wie bisher, stattfinden solle.

Dem Vorsitzenden des Zentralverbandes, Herrn Heinrich Kochendörffer, wurde einstimmig das Vertrauen ausgesprochen.

Eine lebhaft entwickelte sich sodann über die Beschlüsse der letzten Generalversammlung der Deutschen Präzisionsuhrenfabrik, Uhrgläserwerke Deutscher Uhrmacher e. G. m. b. H., Glashütte (Sa.). Herr Dr. Pfühner war anwesend und gab entsprechende Auskunft. Da eine Mitgliederversammlung der Genossen am Sonnabend stattfindet, dürften dort zum größten Teil die Ausführungen wiederholt werden, so daß es sich erübrigt, jetzt schon näher darauf einzugehen. — Nach Erledigung auch dieser Angelegenheit wurde alsdann der Verbandstag geschlossen.

Die neuen Prüfungsordnungen.

Gehilfenprüfungsordnung für das Uhrmachergewerbe.

(Ergänzung)

Gehilfenstück.

§ 1. Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung eines Gehilfenstückes. Dieses soll, wenn möglich, in einer fremden Werkstatt ausgeführt werden. Ist dieses nicht tunlich, so hat die Überwachung der Arbeiten durch besondere Schaumeister zu erfolgen. Der Meister hat dem Lehrling die zur Fertigstellung der Arbeiten notwendige Zeit zu gewähren und nach Fertigstellung derselben schriftlich durch Ehrenwort zu versichern, daß diese ohne fremde Beihilfe ausgeführt wurde.

Als Mindestleistung ist zu fordern:

Reparatur und Reinigung einer Taschenuhr nebst Anfertigung einer Aufziehwelle und eines Stellhebels; ferner Eindrehen eines Grohhoden- (Minuten-) oder Kleinhoden- oder Sekunden- oder Gangradtriebes oder einer Unruhwellen als Hauptarbeit, nach Bestimmung des Ausschusses.

Ferner soll dem Prüfling gestattet sein, auch noch andere Arbeiten vorzulegen. Bedingung ist jedoch, daß diese Arbeiten noch bei seiner anderen Prüfung bewertet wurden. Ausschlaggebend bleibt das Gehilfenstück. Wird eine Arbeitsprobe von dem Prüfungsausschuß gewünscht, so muß diese in einer fremden Werkstatt ausgeführt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Lehrmeistern den Zeitpunkt der einzelnen Prüfungen schriftlich bekannt. Die zum Gehilfenstück gewählten Uhren von genau gleicher Beschaffenheit werden von dem Prüfungsausschuß auf Kosten des Meisters geliefert unter Vorkaufsrecht des Prüflings und an die Prüflinge durch das Los verteilt. Die Nummer des Gehilfenstückes und der Name des Prüflings sind auf Meldebogen zu vermerken und — bis nach Prüfung der Stücke — in geschlossenem Umschlage aufzubewahren.

§ 2. Nach der Ausgabe der Stücke hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sofort die Schaumeister zu ernennen und zu beauftragen, die den Prüfling während der Arbeit zeitweilig zu überwachen haben.

§ 3. Bei Einlieferung des Gehilfenstückes, die acht Tage vor jeder Prüfung zu erfolgen hat, ist ein geschlossener Umschlag beizufügen, der als Aufschrift nur die Nummer des Gehilfenstückes und einliegend den Namen des Prüflings enthalten muß.

Schriftliche Prüfung.

§ 4. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Jedem Prüfling werden dabei unter Aufsicht Aufgaben und Berechnungen gestellt, die mit der Ausführung des Gehilfenstückes zusammenhängen; ferner die Abfassung eines Geschäftsbriefes (Stellengesuch, Kundenrechnung mit Quittung, Bestellungsschreiben für Waren bzw. Furnituren, Bemängelungsschreiben über falsch oder schlecht gelieferte Waren.

Die schriftliche Prüfungsarbeit ist nur mit der Nummer des zugehörigen Gehilfenstückes zu bezeichnen; also ohne Unterschrift einzureichen.

§ 5. Die mündliche Prüfung beginnt mit der Besprechung des Gehilfenstückes, im besonderen mit den vorgefundenen Fehlern und Mängeln.

Ferner wird geprüft über Material- und Werkzeugkunde; über Art und Wirkungsweise der Hemmungen und Eingriffe; über Unterschied zwischen Graham- und Salengang, sowie zwischen Zylinder- und Anfergang; Berechnung von Schwingungszahlen, Zeigerwerke und Zahnzahlen der Laufwerksräder.

Kenntnisse der einfachen Buchführung unter Berücksichtigung der örtlichen Schulverhältnisse, Rechte und Pflichten des Versicherten in der Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung.

Ergebnis der Prüfung.

§ 6. Die Beurteilung bei der Gehilfenprüfung erfolgt nach Punkten. Die Feststellung der Punktzahl hat jedes Mitglied des Prüfungsausschusses selbständig nach eigenem Ermessen zu bewirken und in einer Prüfungsliste einzutragen.

Die Prüfungsliste muß am Kopfe den Namen des Ausschußmitgliedes tragen.

Die Punktwertung geschieht nach drei Gesichtspunkten: 1. Äußerer Eindruck, 2. mechanische Anordnung und Veränderung (Eingriffe, Räderluft, Gang, Spirale).

Wünscht ein Prüfungs-Ausschuß die Bewertung noch genauer durchzuführen, so ist folgende Staffel zu empfehlen:

Senfurgrade.

- 5, 4,9, 4,8 = Ia = Auszeichnung.
 - 4,7, 4,6, 4,5, 4,4 = I = Sehr gut.
 - 4,3, 4,2, 4,1 = Ib.
 - 4, 3,9, 3,8 = IIa.
 - 3,7, 3,6, 3,5, 3,4 = II = gut.
 - 3,3, 3,2, 3,1 = IIb.
 - 3, 2,9, 2,8 = IIIa.
 - 2,7, 2,6, 2,5, 2,4 = III = genügend.
 - 2,3, 2,2, 2,1 = IIIb.
 - 2, 1,9, 1,8 = IV = ungenügend.
- Ein „a“ erhöht, ein „b“ erniedrigt die Senfur.

S. Steinwehr

Hannover

Gold- und Silberwaren-Großhandlung

Besuchen Sie
Stand 29 auf der Reichstagung
in Hamburg